

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)

GELTUNGSBEREICH

(§9 ABS. 7 BAUGB)

NANOTECHNOLOGISCHER BETRIEB

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND BAUNVO)

BAUGRENZE

(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS. 3 BAUNVO)

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

(§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB)

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

(§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

(§9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)

20-KV ENERGIS

VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)

REGENWASSERKANAL DN 800

FLÄCHEN MIT LEITUNGSRECHT

ZUGUNSTEN DER VER- / ENTSORGUNGSTRÄGER

(§ 9 ABS. 5 NR. 21 BAUGB)

FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

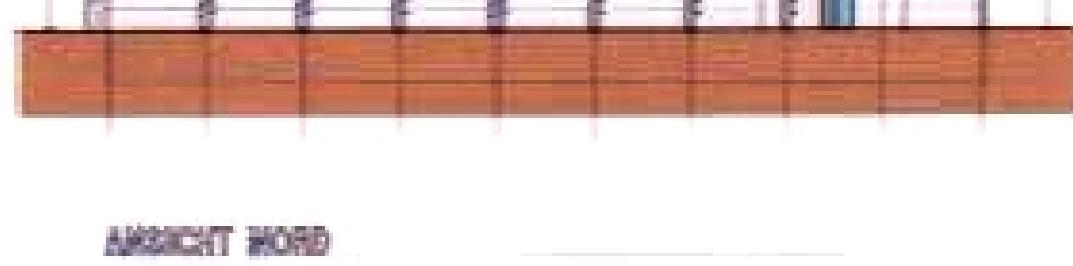
UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN,

STRÄUCHER UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 258. BAUGB)

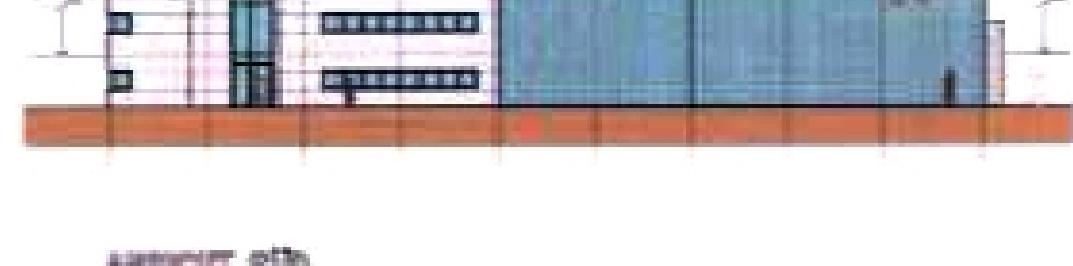
BEZUGSPUNKT HÖHE

ANSICHTEN



ANSICHT NORD

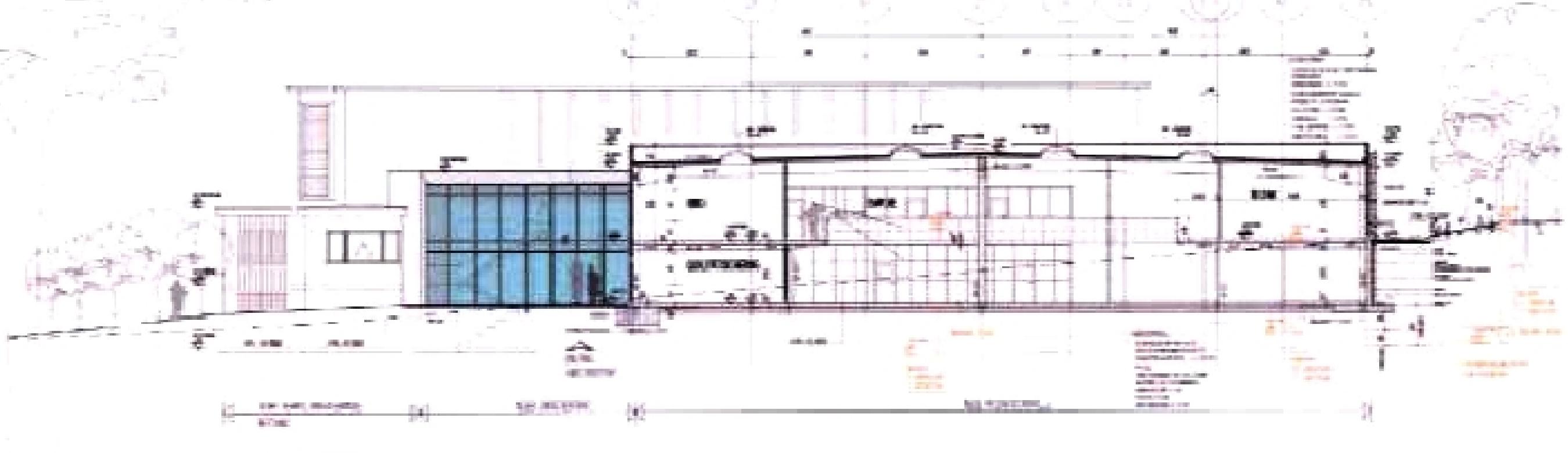
ANSICHT WEST



ANSICHT SÜD

ANSICHT OST

SCHNITT A-A



SCHNITT A - A

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1 zulässig sind:

1. Nanotechnologische Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören
hierzu gehören: Forschung, Entwicklung, Dienstleistung und Produktion
2. Geschäfts- und Büroräume und -gebäude, Räume für Dienstleistungen und Verwaltung, Labor und Produktionsräume und -gebäude
3. Alle zum Betrieb des nanotechnologischen Betriebes erforderlichen Nebenanlagen, Funktionsräume, Zugänge, Stellplätze, Zufahrten
4. Werbeanlagen

1.2 nicht zulässig sind

- Nanobetriebe, die das Wohnen wesentlich stören,
- Nanobetriebe, die der Störfallverordnung unterliegen
- Nanobetriebe, die gem. 4. BlmSchG genehmigungsbedürftig sind
- Nanobetriebe, die der Sevesorichtlinie unterliegen
- Nanobetriebe, die die festgesetzten Lärmrichtwerte überschreiten
- Nanobetriebe, die folgende Emissionen aufweisen:

Durch alle zulässigen Nutzungen sind folgende immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (in dB(A)) einzuhalten:

tagsüber: 60 dB(A)/qm, nachts: 37 dB(A)/qm

Nanotechnologische Betriebe sind dann zulässig, sofern die von ihnen abgestrahlten Schallemissionen die festgesetzten immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) nicht überschreiten. Der IFSP gibt die zulässige immissionswirksame Schallabstrahlung pro Quadratmeter der festgesetzten Fläche an.

Diese Anforderung ist auch dann erfüllt, wenn der Beurteilungspegel (L_r) der Betriebsgeräusche der Anlage bzw. des Betriebs das dem Betriebsgrundstück zugeordnete Immissionskontingent (IKzulässig) an den maßgeblichen Immissionssorten nicht überschreitet, d.h. L_r <= IK zulässig

Dabei gilt:

IKzulässig:

Ausgehend von dem IFSP für das Betriebsgrundstück berechnet sich das zulässige Immissionskontingent an den maßgeblichen Immissionssorten entsprechend den Vorschriften der ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren“ vom Oktober 1999 jedoch ohne Berücksichtigung der Dämpfung aufgrund von Luftabsorption, Abschirmung und Bewuchs sowie des Bodeneffekts. Auch die Meteorologische Korrektur wird nicht in Ansatz gebracht.

L_r:

Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche der Anlage oder des Betriebs entsprechend den Vorschriften der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)“ vom 26. August 1998 unter Berücksichtigung der ISO 9613-2. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung zu berücksichtigen.

Zur Einhaltung der oben festgesetzten Werte ist gemäß Gutachten folgendes zu beachten:

- Verminderung der Geräuschemissionen der vorhandenen Geräuschquellen im Außenbereich auf die in Abschnitt 6.3.1 aufgeführten Werte mit Hilfe von entsprechend dimensionierten Schalldämpfern
- Einhaltung der für mögliche weitere Außenquellen festgelegten Schalleistungspegel entsprechend Abschnitt 6.3.2
- Einhaltung der in Abschnitt 6.2 angegebenen Schalldämm-Maße für die Außenbauteile der Produktionshalle, insbesondere:

- Verwendung einer Wandkonstruktion mit einem Schalldämm-Maß von $R'w \geq 40$ dB für die Nordfassade sowie die angrenzenden Bereiche der Ost- und Westfassade
- Einbau eines Sektionaltors mit einem Schalldämm-Maß von 25 dB in die Westfassade, sofern im Technikraum im 1.OG ein Innenpegel von 75 dB(A) zu erwarten ist; bei Innenpegel bis 70 dB(A) ist ein Schalldämm-Maß von 21 dB ausreichend
- Kein Produktionsbetrieb während der Nacht
- Alle Fenster, Türen, Tore und Lichtkuppeln werden nachts geschlossen gehalten
- Kein Pkw- und Lkw-Verkehr während der Nacht (gem. Gutachten TÜV)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB.

2.1 Überbaubare Grundfläche

siehe Plan, eine Versiegelung von max. 7300 m² ist zulässig

2.2 Höhe baulicher Anlagen

siehe Plan

Gebäudehöhe gem. § 18 BauNVO

die maximal zulässige Gebäudehöhe wird wie folgt festgesetzt, jeweils bezogen auf den im Plan gekennzeichneten Bezugspunkt.:

Unterer Bezugspunkt: OK FF EG ehemalige Berufsschule

Oberer Bezugspunkt: Bereich alter Gebäudebestand 12,0 m,

Bereich Produktionshalle 5,0 m

Von diesen Höhenbegrenzungen ausgenommen sind alle nachgeordneten Anlagen und Betriebsvorrichtungen, die zur Aufrechterhaltung der Nutzung notwendig sind

3. BAUWEISE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

siehe Plan, hier:

- abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO, eine Gebäudegröße von 50 m darf überschritten werden, der seitliche Grenzabstand muss nicht zwingend eingehalten werden.

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

siehe Plan,

hier: Baugrenzen gem. § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO.

Ein Vortreten von Gebäudeteilen bis max. 1,5 Meter kann ausnahmsweise zugelassen werden.

Überdachte Stellplätze (Carports) und nicht überdachte Stellplätze sowie Zufahrten, Fußwege und Feuerwehrumfahrten sind im gesamten Plangebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen sowie in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Nebenanlagen, die der Versorgung der Gebäude mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Fernwärme sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, ebenso Werbeanlagen bis zu einer Höhe von max. 10 m.

5. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

siehe Plan

gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Garagen nur innerhalb der Gebäude zulässig sind (z.B. Garagengeschoss) sowie im nördlichen Plangebiet auf der dafür vorgesehenen Fläche.

6. VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

siehe Plan,

hier: Anbindung des Betriebsgeländes an die Straße "Zum Schacht", Breite 8 m

7. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

siehe Plan,

hier: Wasserleitungen der energisGmbH

20-kV-Mittelspannungskabel der energisGmbH

Die im Gebiet anfallenden Abwässer sind getrennt abzuleiten. Das Schmutzwasser wird über ein neu zu erstellendes Schmutzwasserkanalsystem zum östlich des Geltungsbereiches angrenzenden EWS-Hauptsammelröhre geleitet und von dort in die Kläranlage Quierschied geführt.

8. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

siehe Plan,

Anpflanzungen auf den Grünflächen haben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB zu erfolgen. Innerhalb der Grünflächen sind Anla-



gewege zulässig. Innerhalb der Grünfläche ist das Aufstellen von Werbeanlagen zulässig.

Die nördliche Wand der Produktionshalle wird intensiv mit Efeu eingegrünt.

Das im Plan gekennzeichnete Dach wird extensiv begrünt.

9. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

Alle neu anzulegenden Stellplätze und Parkplätze im Plangebiet sind, sofern andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit dies mit der vorgesehenen Nutzung vereinbar ist, aus Gründen der Grundwasserneubildung mit Schotterrasen, Rasen-gittersteinen oder wasserdurchlässigem Pflaster zu befestigen.

10. LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB

siehe Plan,
hier: Leitungsrecht
zugunsten der Energis (Wasserleitung) und der Gemeinde Quierschied (Sammler). Die Zugänglichkeit ist zu gewährleisten. Bauliche Maßnahmen oder Veränderungen müssen im Vorfeld mit den jeweiligen Leitungsträgern abgestimmt werden.

11. FLÄCHEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A UND B BAUGB

siehe Plan,
die vorhandenen festgesetzten Hochgrünflächen zwischen Projekt und Wohnbebauung sind auf Dauer zu erhalten. Für alle Pflanzungen sind nur standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden. Eine Auswahl geeigneter standortgerechter Gehölze stellen die im Folgenden aufgeführten Listen beispielhaft dar:

Pflanzliste Stellplatzeingrünung

Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)
Säulenförmiger Spitz-Ahorn (*Acer platanoides 'Columnare'*)
Gefülltblühende Rosskastanie (*Aesculus hippocastaneum 'Baumannii'*)
Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Bepflanzung Grünflächen

Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)
Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
Winter-Linde (*Tilia cordata*)
Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Pfaffenbüschchen (*Euonymus europaeus*)
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

Pflanzenmaterial und -qualität

Zur schnelleren Wirksamkeit der Ausgleichspflanzungen werden folgende Mindest-Qualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt:

- Hochstämme: (2xv., StU 12-14 cm)
- Sträucher: (2 xv., 100-125 cm)

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung für die Erhaltung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- das Baugesetzbuch (BauGB), in der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zul. geänd. durch Art. 3 des IWG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- die 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzVO 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6)
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) vom 30.10.2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2494)
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359, 1380)
- die Bauordnung (LBO) für das Saarland vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes 18/2004, S. 822)
- der § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes des Saarlandes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1532 vom 08. Oktober 2003 (Amtsbl. 2004, S. 594)
- das Saarländische Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 12.06.2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1506),

- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359, 1381)
- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993, Amtsbl. S. 346, zuletzt geändert am 23.6.2004, Amtsbl. S. 1550. Laut offizieller Seite MfU: in der Fassung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, ber. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Febr. 1997 (Amtsbl. S. 258)
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), (zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2,15))
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), (zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331, 2334))
- das Gesetz zum Schutz des Bodens im Saarland (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. des Saarlandes 2002, S. 990),
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)
- das Saarländische Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 1998 (Amtsbl. des Saarlandes 1998, S. 306), (zuletzt geändert durch Gesetz zur Neufassung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994))

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Plan

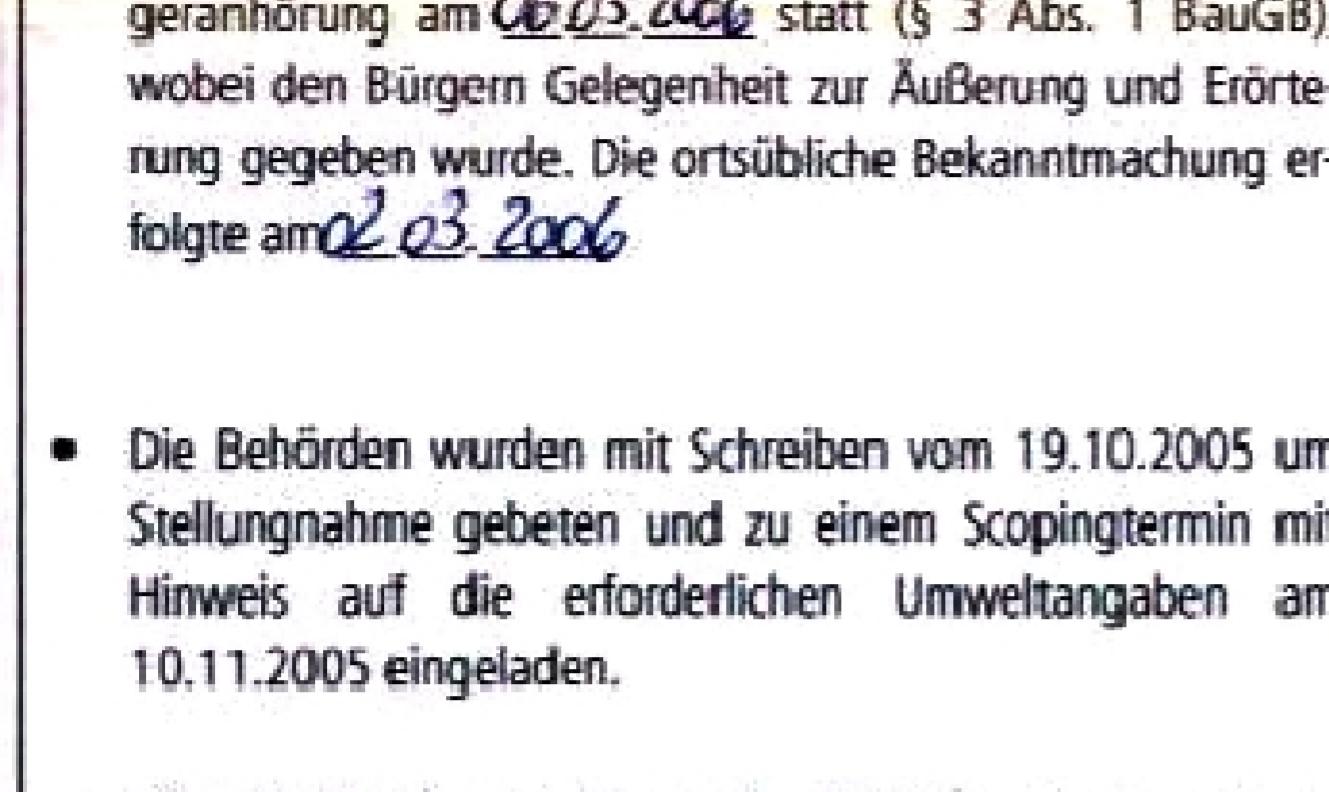
Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "G 501 Grube Götterborn" werden gem. § 1 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes G503 aufgehoben.

VERFAHRENVERMERKE

- Der Vorhabenträger, die Industriekultur Saar GmbH, hat mit Schreiben vom 16.06.2005 die Einleitung des Satzungsverfahrens über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "G 503" beantragt.

- Der Gemeinderat der Gemeinde Quierschied hat am 21.02.2006 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "G 503" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss, diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 23.03.2006 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).



- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an diesem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan fand im Rahmen einer Bürgeranhörung am 06.03.2006 statt (§ 3 Abs. 1 BauGB), wobei den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 02.03.2006.

- Die Behörden wurden mit Schreiben vom 19.10.2005 um Stellungnahme gebeten und zu einem Scopingtermin mit Hinweis auf die erforderlichen Umweltangaben am 10.11.2005 eingeladen.
- Die während der Beteiligung der Behörden eingegangenen Anregungen sowie die Äußerungen im Scopingtermin wurden in die Planung eingestellt.

- Der Gemeinderat der Gemeinde Quierschied hat am 21.02.2006 den Entwurf genehmigt und die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "G 503" (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

- Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 03.04.2006 bis einschließlich 05.05.2006 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 23.03.2006 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

- Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.03.2006 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 05.05.2006 zur Stellungnahme eingeräumt.

- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwä-

gung der seitens der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am 11.07.2006. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 19.07.2006 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

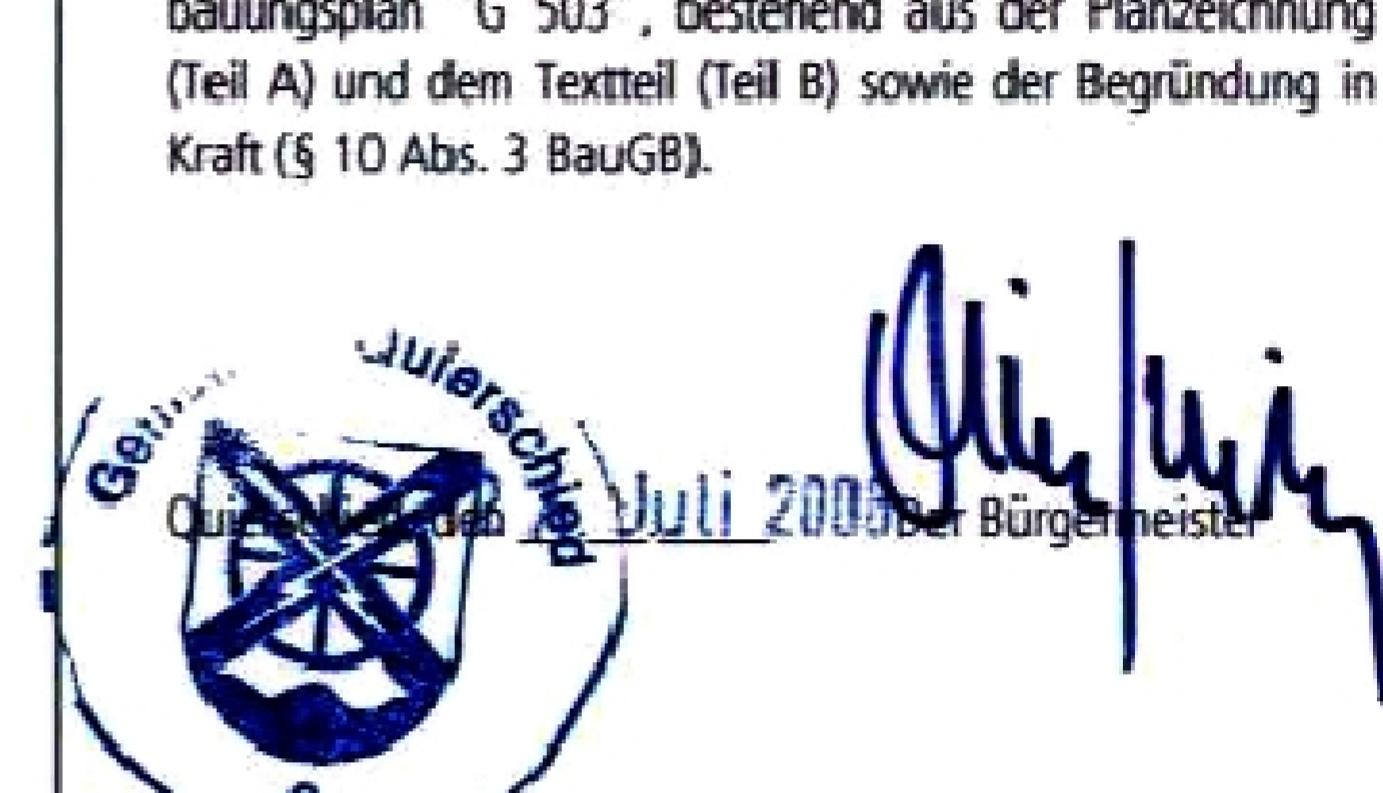
- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Saarbrücken, den _____

Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen - Außenstelle Saarbrücken

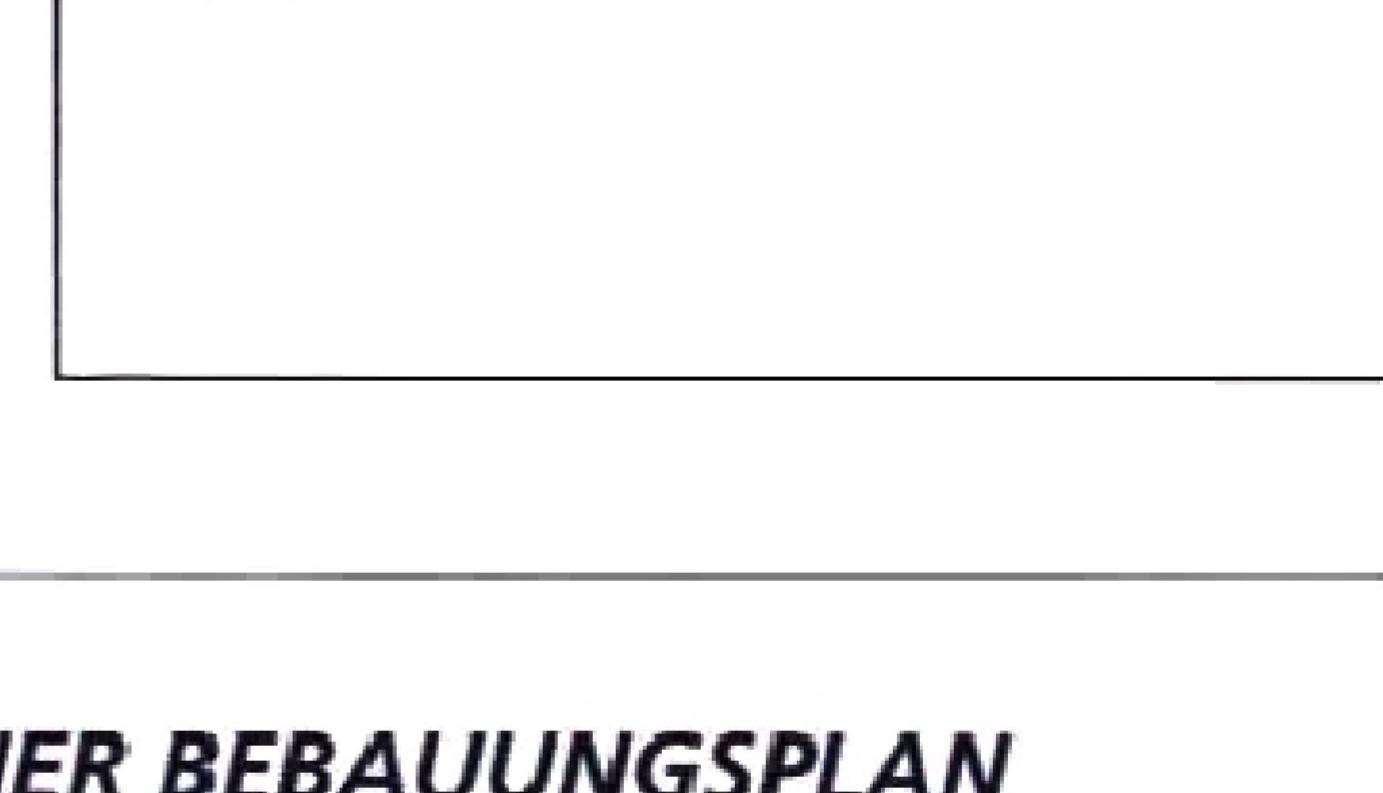
- Der Gemeinderat hat am 11.07.2006 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "G 503" als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung (= Vorhaben- und Erschließungsplan).

- Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.



- Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (gem. § 215 Abs. 2 BauGB), ferner auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 2 Satz 1 + 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "G 503", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



HINWEISE

BAUMPFANZUNG IM BEREICH DER VERSORGUNGSANLAGEN

Um Beeinträchtigungen der Versorgungsanlagen durch Baumplanzungen auszuschließen, ist das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" zu beachten.

SCHUTZ UNTERIRDISCHER VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

Vor der Durchführung von Tiefbaumaßnahmen besteht eine Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen. Die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzzweisung zur Vermeidung von Kabelschäden sind zu beachten.

ALTER BERGBAU

Das Plangebiet liegt im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Aus den Unterlagen des Oberbergamtes für das Saarland und Rheinland-Pfalz geht jedoch nicht hervor, ob in diesem

Bereich Bergbau umgegangen ist. Bei Ausschachtungsarbeiten ist deshalb auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten. Eine Baugrubeneinsichtnahme wird empfohlen.

MUNITIONSFUNDE

Im Planungsbereich ist nicht mit Fundmunition zu rechnen. Dennoch wird empfohlen, die Bauarbeiten mit der nötigen Vorsicht durchzuführen.

DENKMALE

Bei Bodenfunden besteht Anzeigepflicht.

LÄRMSCHUTZ

Während der Bauphase wird eine schalltechnische Bauüberwachung empfohlen.

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

"G 503"

IM ORTSTEIL GÖTTELBORN

DER GEMEINDE QUIERSCHIED

M 1: 500 im Original

Verkleinerung ohne Maßstab

0 5

5

10

15

20

25

30

35

40

45

50

55

60

65

70

75

80

85

90

95

100

105

110

115

120

125

130

135

140

145

150

155

160

165

170

175

180

185

190

195

200

205

210

215

220

225

230

235

240

245

250

255

260

265

270

275

280

285

290

295

300

305

310

315

320

325

330

335

340

345

350

355

360

365

370

375

380

385

390

395

400

405

410

415

420

425

430

435

440

445

450

455

460

465

470

475

480

485

490

495

500

505

510

515

520

525

530

535

540

545

550

555

560

565

570

575

580

585

590